

Satzung

zur Beleihung von Personen für die ambulante Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 Satz 2, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften (FI/GFIH-AG) vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 866) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 6. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beleihung

- (1) Gemäß § 2 FI/GFIH-AG überträgt der Salzlandkreis auf Antrag die Zuständigkeit für die Durchführung der amtlichen Untersuchungen einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen und die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen an das Gewinnen und Behandeln von Fleisch (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FI/GFIH-AG) sowie die Durchführung der amtlichen Untersuchungen einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen und die Überwachung der vorgeschriebenen Anforderungen an das Gewinnen und Behandeln von Geflügelfleisch (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FI/GFIH-AG) auf geeignete natürliche und juristische Personen des Privatrechts im Wege der Beleihung.
- (2) Ob eine Übertragung erfolgt, liegt im Ermessen des Landrates des Salzlandkreises als zuständiger Verwaltungsbehörde. Die Übertragung erfolgt durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.
- (3) Die Beleihung von Fachassistenten mit der selbständigen Wahrnehmung der Fleischuntersuchung beschränkt sich auf den Bereich der Schlachtung für den privaten häuslichen Verbrauch (Hausschlachtung).
- (4) Die Beleihung von Tierärzten mit der selbständigen Wahrnehmung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung umfasst sowohl handwerklich strukturierte Betriebe als auch den Bereich der Schlachtung für den privaten häuslichen Verbrauch (Hausschlachtung).
- (5) Der Beliehene unterliegt den fachlichen Weisungen des Landkreises.

§ 2 Gebühren

- (1) Der Beliehene ist ermächtigt für die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen des Beleihungsverhältnisses von den Pflichtigen Gebühren und Auslagen auf der Grundlage der §§ 4, 5 FI/GFIH-AG in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA), mit der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erheben. Durch den Beliehenen ist eine Gebührenkalkulation zu erstellen und dem Salzlandkreis als zuständige Verwaltungsbehörde vorzulegen.
- (2) Der Beliehene erhält vom Salzlandkreis als zuständige Verwaltungsbehörde für seine Tätigkeit im Rahmen der Beleihung kein Entgelt.

- (3) Der Beliehene hat dem Salzlandkreis als zuständige Verwaltungsbehörde die Kosten zu erstatten, die dadurch entstehen, dass durch den Salzlandkreis als zuständige Verwaltungsbehörde für den Beliehenen Leistungen erbracht werden, die zur Durchführung seiner Tätigkeit erforderlich sind.

§ 3 Dokumentationspflicht

- (1) Der Beliehene ist verpflichtet, zur Dokumentation der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen ein Tagebuch für Schlachttier- und Fleischuntersuchung zu führen und die Quittungen auszustellen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Eintragungen im Tagebuch und auf den Quittungen richtig, vollständig, richtig geordnet und dokumentengerecht vorgenommen werden. Eine Eintragung darf nicht in der Weise geändert werden, dass die ursprüngliche Eintragung nicht mehr feststellbar ist. Die Eintragungen sind fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Der Beliehene darf personenbezogene Daten nur entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und Dritten überlassen. Der Beliehene ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Dauer und Beendigung der Beleihung

- (1) Die Beleihung ist auf fünf Jahre befristet. Eine erneute Beleihung ist zulässig.
- (2) Die Beleihung kann durch den Salzlandkreis als zuständige Verwaltungsbehörde widerrufen werden, wenn der Beliehene die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 des FI/GFIH-AG nicht oder nicht mehr erfüllt.

§ 5 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung zur Beleihung von praktischen Tierärzten sowie Fachassistenten für die ambulante Schlachttier- und Fleischuntersuchung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die „*Satzung zur Beleihung von praktischen Tierärzten sowie Fleischkontrolleuren für die ambulante Schlachttier- und Fleischuntersuchung*“ vom 19. Dezember 2008 sowie die „*1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Beleihung von praktischen Tierärzten sowie Fleischkontrolleuren für die ambulante Schlachttier- und Fleischuntersuchung vom 19. Dezember 2008*“ vom 27. August 2009 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 7. Dezember 2017

gez. Bauer
Landrat

(Dienstsiegel)